

Indessen selbst der Benutzung der Mauern stellen sich doch nicht unerhebliche Bedenken entgegen, wenn man die Gründungsverhältnisse des Brühl'schen Palais mit in Betracht zieht. Eine genauere Untersuchung dieser Gründungsverhältnisse hat ergeben, daß die Mauern des Brühl'schen Palais nicht auf eine zuverlässige Schicht, als welche bei dem fraglichen Terrain nur der sehr tief liegende Kies betrachtet werden kann, gegründet worden sind, sondern vielmehr nur auf aufgefüllten Boden oder Letten. Das Grundmauerwerk besteht durchweg nur aus Grundstücken und zeigt an vielen Punkten noch guten Verband. An einem Punkte dagegen war das Mauerwerk im unteren Theile höchst mangelhaft und ohne Verband. An einem anderen Punkte wurde auf einen alten, theilweise verfüllten Kellerraum gestoßen, der wahrscheinlich noch aus der Zeit vor Erbauung des Brühl'schen Palais herrührte und auf welchen die Mauern des letzteren ohne weiteres aufgesetzt worden sind. Nach alledem können die Gründungsverhältnisse des Brühl'schen Palais als gewissenhaft und sorgfältig ausgeführt nicht angesehen werden und heutigen Tages würde eine Wiederanwendung dieser Ausführungsweise vom technischen Standpunkte aus geradezu für bedenklich erachtet werden müssen. Hierzu tritt aber noch die weitere Erwägung, daß dem Plane, das neue Ständehaus unter Erhaltung eines Theiles des Brühl'schen Palais zu errichten, unverkennbar gewisse Mängel anhaften, die man mit in den Kauf nehmen konnte, so lange man sich noch zu der Annahme für berechtigt halten durfte, daß das Gebäude nicht die in vorstehendem hervorgehobenen wesentlichen Mängel in baulicher Hinsicht aufweisen würde, die aber unter den geschilderten Verhältnissen immerhin sehr schwer ins Gewicht fallen.“

Bervollständigte Baupläne und ein revidirter Kostenausschlag für den Umbau wurden der Zwischendeputation zur Information zwar vorgelegt, zugleich aber in der „Denkschrift“ hinzugefügt:

„Nach alledem kann die Staatsregierung ihren früheren Vorschlag, das neue Ständehaus unter Erhaltung eines Theiles des Brühl'schen Palais zu errichten, nicht mehr aufrecht erhalten. Sie muß sich vielmehr nach reiflicher Erwägung entschieden für einen völligen Neubau aussprechen, da ihrer Ueberzeugung nach nur auf diese Weise ein wirklich befriedigendes Werk nach einheitlichem Plane und aus einheitlichem Gusse geschaffen werden kann.“

Unter diesen Umständen und da auch die Zwischendeputation einhellig der Ansicht war, daß es sich nicht mehr um einen „Umbau“, sondern vielmehr nur um einen „völligen Neubau und die Niederlegung des Brühl'schen Palais“ handeln könne, erklärte sich die Zwischendeputation sogleich in der ersten Sitzung ausdrücklich und im Sinne der Denkschrift des königlichen Finanzministeriums damit einverstanden:

„daß von einer Beschlußfassung im Sinne des der Zwischendeputation ertheilten Auftrages gegenwärtig abgesehen und das Weitere der nächsten Ständeversammlung vorbehalten werde“.

Gleichzeitig mit dem als „Entwurf I“ vorgelegten „Umbauprojekt“ wurden nun der Zwischendeputation von der königlichen Staatsregierung als Entwurf II und III zwei Neubauprojekte vorgelegt, von denen:

Entwurf II auf das durch Niederlegung des alten Finanzhauses und des Brühl'schen Palais gewonnene Bauland sich beschränkte, während bei Entwurf III gleichzeitig der Ankauf und die Niederlegung der Privathäuser an der Brühl'schen Gasse beziehentlich Terrassengasse in Aussicht genommen waren. Entwurf III zeigte außerdem eine Verkürzung der Frontlänge am Schloßplatz.